

B E K A N N T M A C H U N G

über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

i. V. mit § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB

zum Erlass der Einbeziehungssatzung zur

1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung vom 20.07.1978

der Gemeinde Schorndorf für den Ortsteil Thierling

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

in der Zeit vom 07.04.2021 bis 10.05.2021

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Schorndorf hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 folgende Einbeziehungssatzung zur 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Thierling der Gemeinde Schorndorf vom 20.07.1978 (rechtsverbindlich seit 20.12.1978) beschlossen:

Räumlicher Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB festgelegte Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thierling wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Lageplan (M = 1 : 1.000) geändert und um bisherige Außenbereichsflächen erweitert. Die neuen Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Thierling sind im Lageplan entsprechend gekennzeichnet. Der Lageplan vom 24.03.2021 ist Bestandteil dieser Satzung.

Wesentliche Auswirkungen:

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar sind
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Thierling ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes

und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden berücksichtigt bzw. entsprechende Gebiet sind nicht vorhanden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Öffentliche Auslegung – Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung – 1. Erweiterung - mit Begründung und Lageplan mit dem Erweiterungsgebiet (Anlage) liegt im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

in der Zeit vom 07.04.2021 bis 10.05.2021

in der Gemeinde Schorndorf, Kirchplatz 1, 93489 Schorndorf, Zimmer Nr. 1.06 während der allgemeinen Dienststunden **für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.**

Innerhalb der Auslegungsfrist können zur Planung Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorndorf vorgebracht werden.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
angeschlagen am: 29.03.2021
abzunehmen am: 10.05.2021
tatsächlich abgenommen am:

.....//.....//.....
Ort, Datum, Unterschrift des Amtsboten

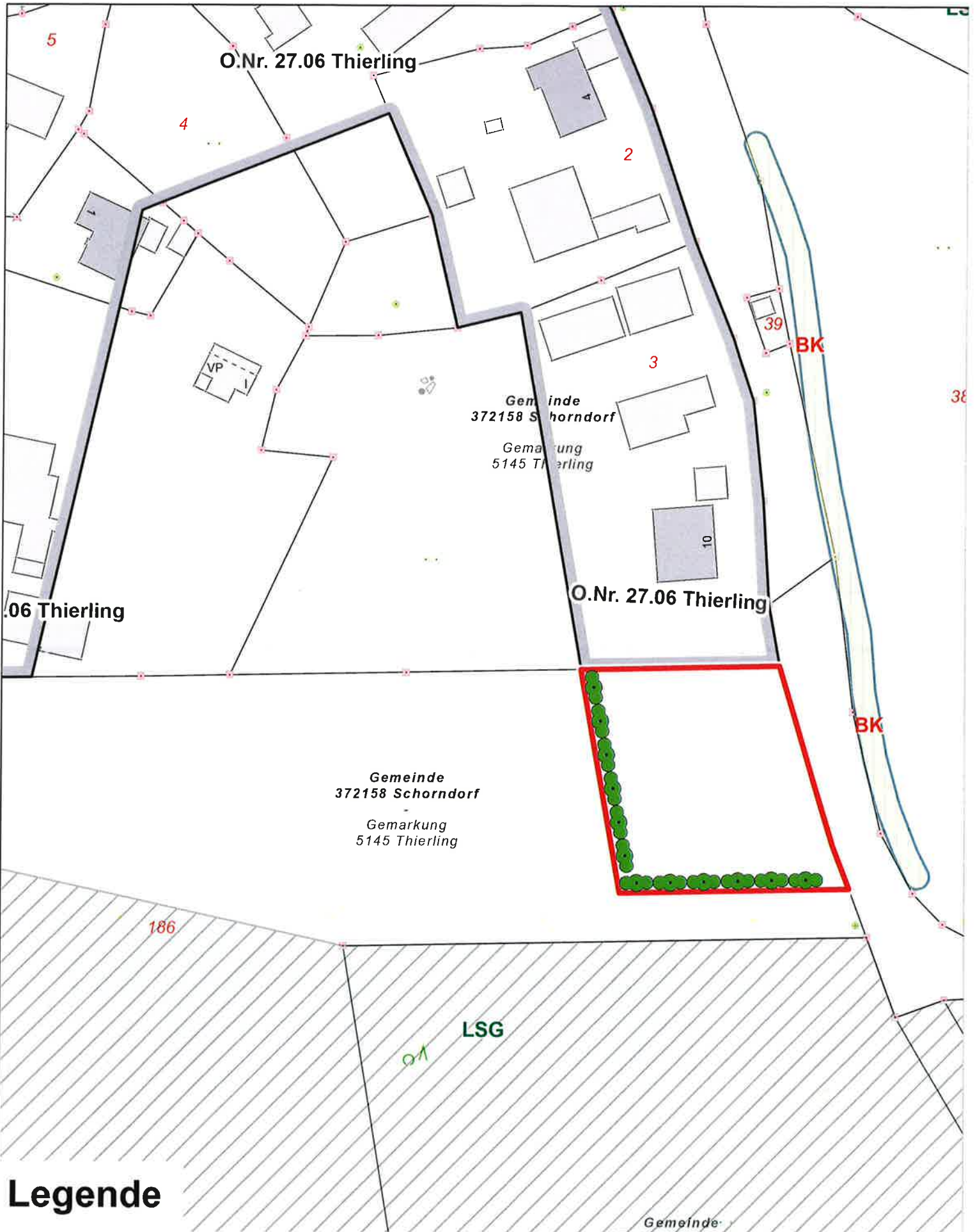


GEMEINDE SCHORNDORF
Schorndorf, 26.03.2021



Max Schmaderer
Erster Bürgermeister

Allgemeine Dienststunden:


Mo.-Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr, Mo.- Mi.: 13:00 – 17:00 Uhr Do.: 13:00 – 18:00 Uhr



Legende

 1. Änderung i. d. F. v. 24.03.2021

 Schutzgebiet (LSG)

 Innenbereichssatzung (Ortsabrundung)

Gemeinde
372158 Schorndorf
Gemarkung
5145 Thierling

Maßstab = 1:1.000